

FRIEDRICH HALSTENBERG

Grundlagen und Ziele der Landesentwicklung in Nordrhein-Westfalen

Mit 2 Kartenbeilagen

1. Landesplanung, Landesentwicklung und Landespolitik

Lange Zeit stand die Landesplanung im Schatten der großen Landespolitik. Langfristige räumliche Zielvorstellungen, entwickelt auf hohem Abstraktionsniveau, gaben den Bürgern und vielen Politikern des Landes wenig Anlaß, über den politischen Gehalt von Raumordnung und Landesplanung nachzudenken. Dies schien um so entbehrlicher, als politische Energien und öffentliches Interesse vornehmlich auf den Aspekt der Verwirklichung gerichtet waren, der außerhalb des Aufgabenbereichs der Landesplanung liegt. So blieb das räumliche Gerüst, an dem sich aktuelle Maßnahmen und Mitteleinsatz auszurichten hatten, in der Politik des Tages weithin unbemerkt.

Die Änderung setzte gegen Ende der 60er Jahre ein. Die Erfahrung der damaligen Rezession, verschärft durch den Strukturwandel insbesondere im Ruhrgebiet, verlieh dem Entwicklungsziel als zentralem Auftrag der Landespolitik neue Aktualität. Die Dringlichkeit dieser Gestaltungsaufgabe aktivierte das Planungsbewußtsein und rückte die integrierende Kraft der Raumordnung und Landesplanung in den Vordergrund. Zugleich aber wurde deutlich, daß Landesentwicklung des koordinierten Einsatzes aller Planungsinstrumente bedarf. Auf der Grundlage von langfristiger

Landesplanung, mittelfristiger Finanzplanung und einer Fülle von Ressortplanungen entstand das Nordrhein-Westfalen-Programm 1975¹. Als mittelfristiges Handlungsprogramm für Bereiche besonderer struktur- und gesellschaftspolitischer Bedeutung bildet es die Grundlage für die Landespolitik dieser Legislaturperiode.

Die naheliegende Frage, ob durch derartige Handlungsprogramme die Funktion der Landesplanung beeinträchtigt wird, kann eindeutig verneint werden. Das Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 geht in seinen räumlichen Festlegungen von den rechtsförmlichen Programmen und Plänen der Landesplanung aus. Das Landesentwicklungsprogramm aus dem Jahr 1964 und die Landesentwicklungspläne I und II aus den Jahren 1966 und 1970² bilden

¹ Nordrhein-Westfalen-Programm 1975. (Hrsg.:) Landesregierung Nordrhein-Westfalen. – Düsseldorf 1971.

² Landesentwicklungsprogramm. Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 8. 1964 – L A 4 – 50.08 – 2373/64. In: Ministerialbl. f. d. Land Nordrhein-Westfalen. 17. Jg. (1964) Nr. 107, S. 1205–1210.

Änderung des Landesentwicklungsplanes I. Bekanntmachung des Ministerpräsidenten v. 17. 12. 1970 – II A 2 – 50.15 – 1789/70. In: Ministerialbl. f. d. Land Nordrhein-Westfalen, 24. Jg. (1971) Nr. 17, S. 200–214.

Landesentwicklungsplan II. Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 3. 3. 1970 – II A 2 – 50/15 – 298/70. In: Ministerial-

das räumliche Grundgerüst. Darin eingeordnet sind aber, der Natur als Handlungsprogramm entsprechend, die auf Realisierung bezogenen zeitlichen und finanziellen Entscheidungen. So bestimmt die Landesplanung die räumliche Entwicklungsdimension des Nordrhein-Westfalen-Programms 1975. Umgekehrt werden ihr durch dieses Programm konkrete Aufgaben für die Weiterentwicklung ihrer Programme und Pläne gestellt.

Diese wechselseitige Abhängigkeit kennzeichnet das Verhältnis von Landesplanung und aktueller Landespolitik. Je dringender die umfassenden Entwicklungsaufgaben werden, desto notwendiger ist eine leistungsfähige Landesplanung. Ihre Erkenntnisse und Konzeptionen sind unerlässliche Voraussetzung und Grundlage mittelfristiger Handlungsprogramme der Landespolitik.

Die jüngste Entwicklung hat diese Funktionsstärkung und die zunehmende politische Bedeutung der Landesplanung bestätigt. Nicht zuletzt die Bedingungen unserer räumlichen Umwelt waren und sind es, die die gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen der Bundesrepublik Deutschland neu belebt haben. Die Öffentlichkeit ist sich bewußt geworden, daß freie Entfaltung des Einzelnen in der Gemeinschaft und seine gleichberechtigte Teilhabe an den Chancen unserer Gesellschaft nur möglich sind, wenn die entsprechenden räumlichen Bedingungen geschaffen werden. Sie ist sich auch bewußt geworden, daß sichere Arbeitsplätze und gesunde Umweltbedingungen, humane Städte und Bildungschancen maßgeblich von den räumlichen Entwicklungszielen bestimmt werden. Dies ist Verpflichtung für die Landesplanung.

Ganz aktuell zeigt sich diese Aufgabe der Landesplanung in der Frage des Umweltschutzes. Bei grundsätzlicher Übereinstimmung zwischen Landesplanung und regionaler Wirtschaftspolitik geraten die von der Landesplanung zu wählenden elementaren Bedürfnisse des Umweltschutzes mitunter in Gegensatz zum konkreten Ansiedlungsfall. Diese Konfliktsituation wird in einem Land wie Nordrhein-Westfalen mit seiner hohen Siedlungsdichte auf der einen Seite und dem Zwang zur Verbesserung der wachstumsschwachen Industriestruktur auf der anderen Seite besonders deutlich. Beispiele sind die bundesweit bekanntgewordenen Vorhaben der Errichtung einer Floatglasanlage in Gelsenkirchen und eines Werkes der petrochemischen Industrie im Kreis Moers. Es wird in Zukunft eine der Hauptaufgaben der Landesplanung sein, diesen Zielkonflikt zwischen wirtschaftlichem Wachstum und Sicherung der ökologischen Grundlagen lösen zu helfen.

Der Bedeutungszuwachs der Landesplanung hat den Landtag auch bestimmt, eine stärkere Beteiligung an der Raumordnung und Landesplanung zu fordern. Durch die am 30. Mai 1972 beschlossene Änderung des Landesplanungsgesetzes³ hat der Landtag erhebliche Mitwirkungsbe-

fugnisse erhalten. Er beschließt das Landesentwicklungsprogramm als Gesetz, die Landesentwicklungspläne werden im Benehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuß aufgestellt.

Hier wird eine andere politische Entwicklungslinie sichtbar. Rolle und Funktion der politischen Planung im parlamentarischen System wie in der bundesstaatlichen Ordnung stehen in der Diskussion. Ausdruck dafür ist der dem Landtag Nordrhein-Westfalen vorliegende Entwurf eines Planungskontrollgesetzes, der weitgehende Entscheidungsbefugnisse des Parlaments vorsieht; Ausdruck dafür sind ebenso die Vorschläge über die Ersetzung der Gemeinschaftsaufgaben durch eine gemeinsame Rahmenplanung von Bund und Ländern. Auch hier haben Raumordnung und Landesplanung Schrittmacherdienste geleistet. Für den Bereich des Landes ist die Beteiligung des Landtags durch die Novellierung des Landesplanungsgesetzes sichergestellt. Die bundesstaatliche Ordnung beweist ihre Entwicklungsfähigkeit in dem dicht vor der Vollendung stehenden Bundesraumordnungsprogramm. In einem Prozeß fruchtbarer Kooperation sollen die gemeinsamen Vorstellungen von Bund und Ländern darin eingehen. Die Landesplanung unseres Landes hat hieran maßgeblichen Anteil.

2. Grundsätze und allgemeine Ziele der Landesplanung

Anfang 1972 hat die Landesregierung den Entwurf eines „Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm)“ beim Landtag eingebracht (Landtagsdrucksache 7/1764). Der Gesetzentwurf enthält Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der raumwirksamen Investitionen. Der Anspruch auf eine weitreichende Koordinierungsbefugnis für die Landesplanung bei der Landesentwicklung wird darin deutlich.

Es entspricht der zukunftsgerichteten Arbeitsweise der Landesplanung, daß bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs auch die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Raumforschung zugrundegelegt wurden. Mit dem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung insbesondere für Zwecke der Raumbewachung durch die Landesdatenbank, der Errichtung des „Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen“ in Dortmund und der Mitträgerschaft des Landes am „Europäischen Forschungsinstitut für Regional- und Stadtplanung“ in Den Haag seien hier nur die wichtigsten organisatorischen Voraussetzungen erwähnt, die zu einer besseren Anwendbarkeit und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der Landesentwicklung beitragen sollen. Die zunehmende Kompliziertheit von räumlichen Entwicklungszielen hat es mit sich gebracht, daß die raumplanende Verwaltung mehr und mehr wissenschaftlich vorbereitete und abgesicherte Entscheidungsgrundlagen benötigt. Einen Überblick hierüber liefern die seit 1964 jährlich erstatteten Berichte der Landesregierung über Stand, Maß-

bl. f. d. Land Nordrhein-Westfalen. 23. Jg. (1970) Nr. 47, S. 494–504.

³ Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes. Vom 30. Mai 1972. In: Gesetz- und Verordnungsbl. f. d. Land Nordrhein-Westfalen. 26. Jg. (1972) Nr. 25, S. 141–143.

nahmen und Aufgaben der Landesplanung und die Hefte der Schriftenreihe „Landesentwicklung“ des Ministerpräsidenten.

Der Gesetzentwurf postuliert als politische Zielvorstellung: Die räumliche Struktur des Landes ist so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient; die Voraussetzungen für gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes sind zu schaffen. Die räumliche Entwicklungskonzeption, die diese Ziele in die Kategorien der Raumordnung und Landesplanung umsetzt, beruht auf dem Schwerpunktprinzip. Knappheit des Entwicklungspotentials und notwendige Bündelung der Infrastruktur führten zu dem Ergebnis, eine geordnete Verdichtung im Rahmen einer funktionalen Arbeitsteilung zwischen den Teilräumen des Landes zu fördern.

Der Gesetzentwurf führt die im Landesentwicklungsprogramm vom 7. 8. 1964 niedergelegte Konzeption in ihren Grundzügen fort, berücksichtigt aber die zahlreichen Entschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung und fügt sich in das beabsichtigte räumliche Zielsystem des Bundesraumordnungsprogramms ein. Ein wesentlicher Teil der aus dieser Grundkonzeption abzuleitenden und zu konkretisierenden Ziele der Landesplanung ist bereits in den Landesentwicklungsplänen I und II dargestellt. Sie werden, soweit erforderlich, nach Verabschiedung des Gesetzes angepaßt.

Der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms übernimmt die im Landesentwicklungsplan I (vgl. Abb. 1) dargestellte siedlungsräumliche Grundstruktur in Ballungskerne, Ballungsrandzonen und ländliche Zonen, für die jeweils allgemeine Ziele aufgestellt werden.

Das bisher zugrundegelegte Abgrenzungsmerkmal „Einwohner je qkm“ soll künftig durch die Hinzunahme der Arbeitsplatzdichte verfeinert werden.

Im Sinne eines kooperativen Föderalismus übernimmt der Gesetzentwurf auch das hierarchische System für die zentralörtliche Gliederung, nämlich die Ausrichtung der kommunalen Infrastruktur auf Ober-, Mittel- und Unterebenen. Dazu bedarf es aber noch näherer Konkretisierungen durch Entschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung zur Ausweisung und anzustrebenden Ausstattung vor allem von Mittel- und Oberzentren.

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan II (vgl. Abb. 2) wird die Gesamtentwicklung des Landes an einem System von Entwicklungsschwerpunkten, verbunden durch Entwicklungsachsen, ausgerichtet. Es handelt sich dabei um solche zentralen Orte, die wegen ihrer besonderen Standortgunst bevorzugt für eine geordnete Verdichtung in Betracht kommen. Die Mindestgröße für den Versorgungsbereich eines Entwicklungsschwerpunktes wird in dem Entwurf in der unteren Stufe auf 20 000–50 000 Einwohner, bezogen auf den Planungshorizont 1980, festgelegt.

Die Landesentwicklungspläne I und II werden nach Abschluß der Gebietsreform, die letztlich die verwaltungsorganisatorische Umsetzung des zentralörtlichen Gliederungsprinzips ist, daraufhin überprüft werden, ob nicht beide Pläne im Interesse einer übersichtlicheren Darstel-

lung der Ziele der Landesplanung zusammengefaßt werden können.

Unabhängig davon wird zur Zeit der Landesentwicklungsplan III „Vorranggebiete für Freiraumfunktionen“ erarbeitet. Er dient insbesondere der Abgrenzung von Vorranggebieten im Bereich der Erholung und der Wasserwirtschaft. Weitere Landesentwicklungspläne werden sich auf solche Gebiete in der Umgebung von Flughäfen beziehen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind, sowie auf die Festlegung von Gebieten zum Abbau von Lagerstätten. Auch für die Abfallbeseitigung soll eine Rahmenplanung aufgestellt werden.

3. Siedlungsräumliche Schwerpunktbildung und Standortförderung

Ausgehend von der hier in wenigen Grundzügen skizzierten Rahmenkonzeption des Landesentwicklungsprogramms, soll im folgenden auf die angestrebte siedlungsräumliche Schwerpunktbildung und Standortförderung besonders eingegangen werden. Die damit verbundenen einschneidenden Wirkungen auf die räumlichen Festlegungen der Fachplanungen und Investitionslenkung sind von großer Bedeutung für die Landesentwicklungspolitik.

Die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung könnte man stark verkürzt als die landesplanerische Konzeption zur Entwicklung leistungsfähiger Siedlungseinheiten mit angemessenem Wohn-, Lohn- und Freizeitwert bezeichnen. Dieses Verdichtungsprinzip bringt für die Landesentwicklung wesentliche Vorteile: Ermöglichung der Auslastung optimaler Größen öffentlicher und privater Infrastruktureinrichtungen, insbesondere im Bildungs- und Versorgungsbereich, wirtschaftliche Voraussetzungen für leistungsfähige öffentliche Personennahverkehrseinrichtungen, Förderung der Entstehung ausreichend großer und differenzierter regionaler Arbeitsmärkte, Sicherung von ökologischen Ausgleichs- und Erholungsräumen in zumutbarer Entfernung. Die Standortförderung ist das neue wichtige Verwaltungsinstrument der öffentlichen Hand zur Verwirklichung dieses Zieles der Schwerpunktbildung.

Der Entwurf des Gesetzes zur Landesentwicklung trägt dem Ziel der schwerpunktmäßigen Standortförderung in vollem Umfang Rechnung. Hierbei sind nach dem nordrhein-westfälischen Modell drei Hauptbegriffe zu unterscheiden, nämlich Entwicklungsschwerpunkte, Siedlungsschwerpunkte und Standortprogramme. In § 7 des Gesetzesentwurfs heißt es zunächst: „Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung soll eine Verdichtung durch Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen angestrebt werden, sofern sie dazu beiträgt, die Voraussetzungen für gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse sowie eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen.“

Aus überregionaler Sicht soll dies in den Verdichtungsräumen dadurch erreicht werden, daß in den Ballungskernen vorrangig die Voraussetzungen für die Erhaltung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren, in den Ballungsrandzonen vorrangig die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der angrenzenden Ballungskerne zu schaffen sind. In den ländlichen Zonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine wachstumsorientierte und koordinierte Förderung ihrer Entwicklung zu schaffen. Diese Ziele bedingen u. a. die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Siedlungsschwerpunkte.

Die Siedlungsschwerpunkte werden durch den Gesetzentwurf erstmals definiert als Standorte, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung besonders eignen. Die angestrebte Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist an diesen Standorten unter Berücksichtigung der Verkehrsbedingungen und der angemessenen Erreichbarkeit für die Bevölkerung zu fördern.

Es entspricht den auf eine weit mögliche Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen bedachten Zielsetzungen im Rahmen der Landesentwicklungspolitik, daß Siedlungsschwerpunkte sowohl in den Verdichtungsräumen als auch in den ländlichen Zonen entwickelt werden sollen. In den Ballungskernen und Ballungsrandzonen sollen Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs vorrangig gefördert werden. In der ländlichen Zone sind die Siedlungsschwerpunkte in der Regel mit den Ortskernen der Entwicklungspunkte und der übrigen Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung identisch.

In den Landesentwicklungsplänen I und II sind 211 Entwicklungsschwerpunkte sowie 192 weitere Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung dargestellt, bezogen auf eine Gesamtbevölkerung im Land von zur Zeit 17,2 Mio., in der Prognose für 1985 rd. 18 Mio. Einwohnern. Die nordrhein-westfälische Konzeption der Entwicklungsschwerpunkte geht von der Tragfähigkeit des jeweiligen Versorgungsbezirks und den sonstigen, insbesondere den axialen Standortbedingungen aus. Dadurch wird sichergestellt, daß die Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum in höchstens einer halben Stunde von den überlagerten zentralen Orten ihres Versorgungsbereichs her erreichbar sind.

Im Hinblick auf die Förderung durch die öffentliche Hand bedeutet dies, daß zunächst jeder Entwicklungsschwerpunkt förderungswürdig ist. Das Zurückbleiben bestimmter Räume hinter der allgemeinen Entwicklung und die zunehmende Knappheit der einsatzbereiten öffentlichen Mittel zwingt allerdings immer mehr dazu, beim Ausbau der Entwicklungsschwerpunkte künftig verstärkt den Grundsatz der Förderungsbedürftigkeit zuzugrundelegen.

In der Raumforschung ist das Problem, für die Auswahl

solcher Standorte geeignete Kriterien zu finden, hinlänglich bekannt. Ansätze, die Förderungsbedürftigkeit durch einen sog. Entwicklungsindex zu bestimmen, z. B. durch Ermittlung der Differenz aus dem Soll-Ist-Bestand an Infrastruktureinrichtungen, an Bevölkerung und Arbeitsplätzen im Versorgungsbereich, dürften nach den bisherigen Erfahrungen am meisten Erfolg versprechen. Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen arbeitet daher zur Zeit am Aufbau eines sog. Infrastrukturkatasters, dessen Daten später in der Landesdatenbank gespeichert werden können, um für die Ermittlung und Fortschreibung eines entsprechenden Entwicklungsindex jederzeit verfügbar zu sein.

Die Idee der Standortprogramme als standortbezogene Förderungskombination zur Verwirklichung der Siedlungs- und Verkehrsschwerpunktbildung wurde erstmals im Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 entwickelt. In einem Runderlaß hat der Innenminister zwischenzeitlich „Vorläufige Richtlinien für die Aufstellung von Standortprogrammen (NWP '75, Nr. 5.23)“ aufgestellt (MBl. NW 1971 S. 1202).

In den vorläufigen Richtlinien ist vorgesehen, daß Standortprogramme keineswegs nur für Siedlungsschwerpunkte in den Verdichtungsräumen, sondern auch in den Entwicklungsschwerpunkten der ländlichen Zonen sowie in sonstigen geeigneten zentralörtlichen Gemeinden aufgestellt werden sollten. Da es nach der kommunalen Neugliederung in Nordrhein-Westfalen keine Gemeinde mehr geben wird, die nicht entweder Entwicklungsschwerpunkt oder zentraler Ort ist, hat dann jede Gemeinde die Möglichkeit, Standortprogramme aufzustellen. Das hat allerdings zur Folge, daß für die drei Zonen des Landesentwicklungsplanes I nach der qualitativen und quantitativen Bedeutung der geplanten städtebaulichen Projekte unterschiedlich umfangreiche und detaillierte Standortprogramme erarbeitet werden müssen. Erfahrungen mit der Anwendung des ebenfalls in vielen Punkten noch nicht erprobten Städtebauförderungsgesetzes müssen hier unmittelbar berücksichtigt werden.

Die finanztechnische Bedeutung der Standortprogramme liegt vor allem darin, daß auf diese Weise eine Abstimmung der kommunalen Finanzierungsmöglichkeiten mit den finanziellen Hilfen des Landes in Form der Zweckzuweisungen möglich ist. Initiativen und Gestaltung der Standortprogramme liegen somit weitgehend bei den Gemeinden. Allerdings muß das Land das Recht haben, die Mittel bzw. Maßnahmegruppen der Ressorts auf der Grundlage der übergeordneten und überörtlichen Ziele der Landesentwicklung einzusetzen. Dies geschieht auf dem Wege der Prüfung der vorgeschlagenen Projekte sowie der sich daran anschließenden Genehmigung des Standortprogramms. Der umgekehrte Weg, aus kommunal aufgestellten Standortprogrammen einen Förderungsanspruch zu konstruieren, wäre ein die Staatskassen sprengendes Unternehmen.

Um eine andere, vielfach bereits befürchtete Benachteiligung auszuschließen, sei darauf hingewiesen, daß Standortprogramme als Bewilligungsbedingung für Landesmittel ab

1975 auch nur dann gefordert werden, wenn das Planungsvolumen und seine Komplexität dieses Verwaltungsverfahren erfordern. Handelt es sich um Maßnahmen, die ohne dieses anspruchsvolle Verwaltungsverfahren durchgeführt und beurteilt werden können, so wird das Standortprogramm als Voraussetzung der Bewilligung nicht notwendig sein.

4. Landesplanung und Fachplanung

Die parlamentarische Beratung des Gesetzentwurfs über das Landesentwicklungsprogramm wird sicherlich zu einer Reihe von Veränderungen und Ergänzungen führen. Angesichts der Kontinuität der Landesplanung, die der Entwurf fortführt, wird man davon ausgehen dürfen, daß die Konzeption vom Gesetzgeber als Grundlage einer weiteren erfolgreichen Landesentwicklungspolitik übernommen wird. Insoweit ändern sich die räumlichen Zielvorgaben der Landesplanung für die einzelnen Fachplanungen auch grundsätzlich nicht.

Die Voraussetzungen für eine wirksame Koordinierung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Landesressorts und der ihnen zugeordneten Fachplanungen mit der Landesplanung sind in Nordrhein-Westfalen besonders günstig, weil die Landesplanung seit 1966 eine Abteilung der Staatskanzlei ist und mit der für die generelle Ressortkoordination zuständigen Präsidialabteilung eng zusammenarbeitet. Das schließt keineswegs aus, daß es zum Wesen des dezentralisierten und demokratischen Planungssystems Nordrhein-Westfalen gehört, daß nicht nur die verschiedenen regionalen Planungsträger, sondern auch die Träger der Fachplanungen, wie z. B. der Städtebau und die Verkehrs- und Erholungsplanung, wenn auch nicht autonom, so aber doch relativ selbständig arbeiten. Im Prinzip geht auch das neue Landesentwicklungsprogramm von diesem Grundsatz der weitgehenden Eigenverantwortlichkeit der Fachplanungen aus. Es sieht daher in seinem dritten Abschnitt lediglich allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für insgesamt 11, zum Teil zusammengefaßte, Sachbereiche der Landesentwicklung vor. Zwei Beispiele für die enge Verbindung zwischen Landesplanung und praktischer Politik der Landesregierung sind die Verwaltungsreform und die regionale Wirtschaftsförderung.

Ziel der kommunalen Neugliederung ist die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Erreicht wird dieses Ziel durch die verwaltungsorganisatorische Realisierung des fachlich und politisch als richtig anerkannten Systems der zentralörtlichen Gliederung und der Entwicklungs-

schwerpunkte. Durch die Neuordnung werden die zentralen Orte mit ihren früher vielgemeindlichen Versorgungsbereichen zu einheitlichen und leistungsfähigen Gemeinden zusammengeführt. Von den 1966 noch mehr als 2300 Gemeinden in Nordrhein-Westfalen werden nach den bisher gesammelten Erfahrungen die von der Landesplanung ausgewiesenen rd. 400 Entwicklungsschwerpunkte und sonstigen zentralörtlichen Gemeinden in der großen Mehrzahl als die politischen Anknüpfungs- und Kristallisationspunkte für die verbleibenden neuen Gemeinden bestätigt. Die um diese von der Landesplanung ausgewiesenen Entwicklungsschwerpunkte und zentralörtlichen Gemeinden kristallisierten neuen Gemeinden werden das Grundgerüst der kommunalen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen abgeben. Sie werden damit insbesondere auch im ländlichen Raum endlich in der Lage sein, die der kommunalen Selbstverwaltung nach dem Grundgesetz zugedachten Aufgaben zu erfüllen, nämlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

So wie in der kommunalen Gebietsreform hat sich das Schwerpunktprinzip auch in der regionalen Wirtschaftsförderung durchgesetzt. Wenn auch die Fördergebiete sowohl für die Aktionsräume gemäß Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und die durch das ergänzende Landesförderprogramm erfaßten Räume kreisweise abgegrenzt sind, kommen die Fördermaßnahmen doch nur bestimmten Schwerpunkten zugute. Die in die regionale Wirtschaftsförderung einbezogenen Schwerpunkte sind von der Landesplanung ausgewiesene Entwicklungsschwerpunkte.

Die nunmehr über zweijährigen Erfahrungen mit der Durchführung des Nordrhein-Westfalen-Programms 1975 haben mit aller Deutlichkeit gezeigt: Auch unter den Bedingungen eines schnellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Wandels behalten allgemeine Grundsätze und Ziele für einen längeren Zeitraum Gültigkeit. Sie können daher in ein Gesetz aufgenommen werden. Daher beschränkt sich der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms auf die allgemeinen Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Zu konkrete, spezielle Ziele dagegen sollten nicht Eingang in ein grundlegendes Gesetz finden. Sie laufen Gefahr, durch die schnelle Entwicklung überholt zu werden, wenn sie nicht ständig angepaßt werden. Das aber würde bei ihrer Festlegung in Gesetzesform erschwert. Flexibilität und Rechtssicherheit könnten dabei Schaden erleiden. Darum finden solche Ziele zweckmäßigerweise in Landesentwicklungsplänen, Handlungsprogrammen und Fachplänen ihren Platz.

schizophrenia: the case of city and region. In: Journal of the American Institute of Planning 1 (1971) 2, 153-219. Kt. Abb. Tab.

Venezuela: an industrial shift-share analysis. In: Journal of the American Institute of Planning 1 (1971) 2, 153-219. Kt. Abb. Tab.

Personal wealth accounts for Nova Scotia, Canada. In: Journal of the American Institute of Planning 1 (1971) 2, 153-219. Kt. Abb. Tab.

Planning and regional planning - What is the role of the planner? Hrsg.: Monticello, Ill. 1971. 62 S. graphy Nr. 174. (Maschinenschr. vervielf.)

Environmental planning: a selected annotated bibliography of definitions. Hrsg.: American Society of Planning Officials, Ill. 1970, II, 79 S.

Politics planning and power in New York City. In: Journal of the American Institute of Planning 1 (1971) 2, 66-77. Kt. Abb. Übers.

Frederick T. Sparrow; H. Louis Stettler: The development of area-oriented anti-poverty programs. In: Journal of the American Institute of Planning 1 (1971) 2, 66-77. Kt. Abb. Übers.

Working of national urban growth policy. In: The ASPO National Planning Conference, March 27-April 1, 1971. Hrsg.: American Society of Planning Officials. - Chicago, Ill. 1971. 464 S.

An approach to public policy evaluation. In: Journal of the American Institute of Planning 1 (1971) 2, 66-77. Kt. Abb. Übers.

Rational planning reexamined. In: Journal of the American Institute of Planning 1 (1971) 2, 66-77. Kt. Abb. Übers.

Elements of a national policy for land use planning. In: Journal of the American Institute of Planning 1 (1971) 2, 66-77. Kt. Abb. Übers.

E. Hirten: The San Francisco Bay plan: a study in police power. In: Journal of the American Institute of Planning 1 (1971) 2, 66-77. Kt. Abb. Übers.

A new dimension of state planning - policy analysis. In: Annals of Regional Science 4 (1970) 1, 61-68. Übers. Lit.

Quality: quantity with quality. Hrsg.: National Academy of Sciences, Washington, D. C.: U. S. Government Printing Office, 1971. 100 S.

Smulian: New cities in Venezuela. In: Journal of the American Institute of Planning 1 (1971) 2, 66-77. Kt. Abb. Übers.

Beiträgen von Arthur F. Young, Marvin C. Breland u. a.). In: Planning 1971. Chicago, Ill. 1971.

Pressures of urbanization. In: Community Development 20 (1970/1971) 4, 4-9.

Übrige Welt

Regional policy in Israel. Hrsg.: Ministry of Planning, Jerusalem. - Jerusalem, 1971. 1 Kt.

In Soviet energy policy and conflicts over development. In: Soviet Studies (Glasgow) 1971. Kt. Tab. Lit.

Johnston, R. J.: On value systems in urban planning (Vortragsauszug). In: Town Planning Quarterly (Wellington, Neuseeland) (1971) 23, 9-15.

Lefebvre, Louis; Mrinal Datta-Chaudhuri: Regional development. Experiences and prospects in South and Southeast Asia. Hrsg.: United Nations Research Institute for Social Development - Paris; Den Haag 1971. IX, 278 S. Tab. Lit. = Regional Planning, Bd. 1.

Masterplan of the town and region of Kalamata. Bearb.: Athanassios Aravantinos; Louis Wassenhoven, Georges Sariyannis u. a., Town Planning Research Centre, National Technical University of Athens. Hrsg.: Kingdom of Greece, Ministry of Coordination. - Athen 1971. XIX, 194 S. Pl. Abb. Tab. Übers. Lit. Anh.: 118 gez. Bl. Kt. Abb. Beil. 7 gez. Bl. Kt. Abb. (Text in Griechisch, engl. Zsfsgg.).

Salient features of regional development policy in Japan. Hrsg.: Organization for Economic Co-operation and Development. - O. O. (Paris) 1971. III, 167 S. Kt. Abb. Tab. Lit. (Maschinenschr. vervielf.).

Shachar, Arie S.: Israel's development towns: evaluation of national urbanization policy. In: Journal of the American Institute of Planners 37 (1971) 6, 362-372. Kt. Abb. Lit.

Steele, David: Regional planning and infrastructure investment - based on examples from Turkey. In: Urban Studies (Glasgow) 8 (1971) 1, 1-17. Tab. Lit.

Voráček, Vladimír: Beiträge zur Regionalforschung und Landschaftslehre. Hrsg.: Československá Akademie Věd - Geografický Ústav Brno. - Brünn 1971. 219 S. Abb. Tab. Lit. = Studia Geographica 17.

Wagner, Hans-Jürgen: Die Bewirtschaftung des Bodens in der Sowjetunion. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 186 (1971) 1, 47-68. Tab. Lit. (engl. Zsfsgg.).

Abgeschlossen: 5. 8. 1972.

Dieses Heft wurde am 15. Dezember 1972 abgeschlossen

Schriftleitung: N. N., Institut für Raumordnung, 53 Bonn-Bad Godesberg, Michaelshof, und Dr. Karl Haubner, Akademie für Raumforschung und Landesplanung, 3 Hannover, Hohenzollernstraße 11.

Für Manuskripte und Bücher, die unaufgefordert eingesandt wurden, wird keine Haftung übernommen. Beiträge werden nur unter der Voraussetzung angenommen, daß sie keiner anderen Zeitschrift zur Veröffentlichung angeboten worden sind.

Verlag: Carl Heymanns Verlag KG, 5 Köln 1, Gereonstraße 18-32, Drahtwort Rechtsverlag Köln, Ruf 23 45 55, Fernschreiber 8 881 888, Deutsche Bank AG Köln, Postscheck Köln 820 20.

Nachdruck und Vervielfältigung: Dem Verlag sind an den abgedruckten Beiträgen alle Rechte der Veröffentlichung, Verbreitung, Übersetzung und auch die Einspeicherung und Ausgabe in Datenbanken vorbehalten. Die fotomechanische Wiedergabe, auch von Teilen dieses Heftes, wenn die Zeitschrift durch Streik oder höhere Gewalt nicht erscheint. Der Bezug kann ein Vierteljahr vor Jahresablauf gekündigt werden.

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint sechsmal im Jahr. Jahrespreis 55,20 DM zuzüglich Versandkosten, Einzelheft 11,00 DM zuzüglich Versandkosten. Der Bezugspreis wird nicht zurückvergütet, wenn die Zeitschrift durch Streik oder höhere Gewalt nicht erscheint. Der Bezug kann ein Vierteljahr vor Jahresablauf gekündigt werden.

Anzeigen: Anzeigenverwaltung Carl Heymanns Verlag KG. Anzeigenleitung Paul Ritzkat, 5 Köln 1, Gereonstraße 18-32, Drahtwort Rechtsverlag Köln, Ruf 23 45 55, Fernschreiber 8 881 888, Deutsche Bank AG Köln, Postscheck Köln 820 20.

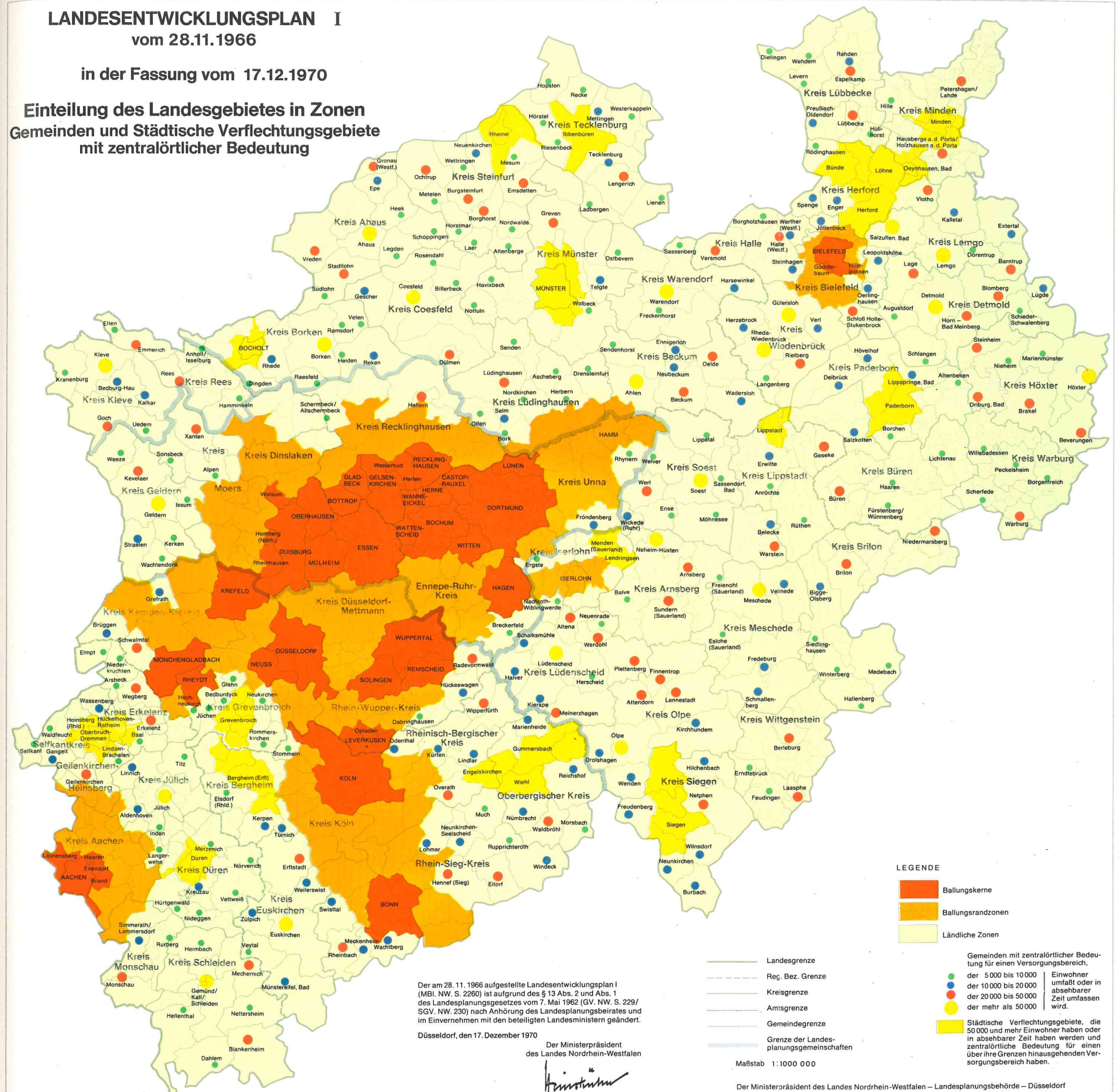
Druckerei: Boss-Druck und Verlag, 419 Kleve.

LANDESENTWICKLUNGSPLAN I

vom 28.11.1966

in der Fassung vom 17.12.1970

Einteilung des Landesgebietes in Zonen Gemeinden und Städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung



LANDESENTWICKLUNGSPLAN II

Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen

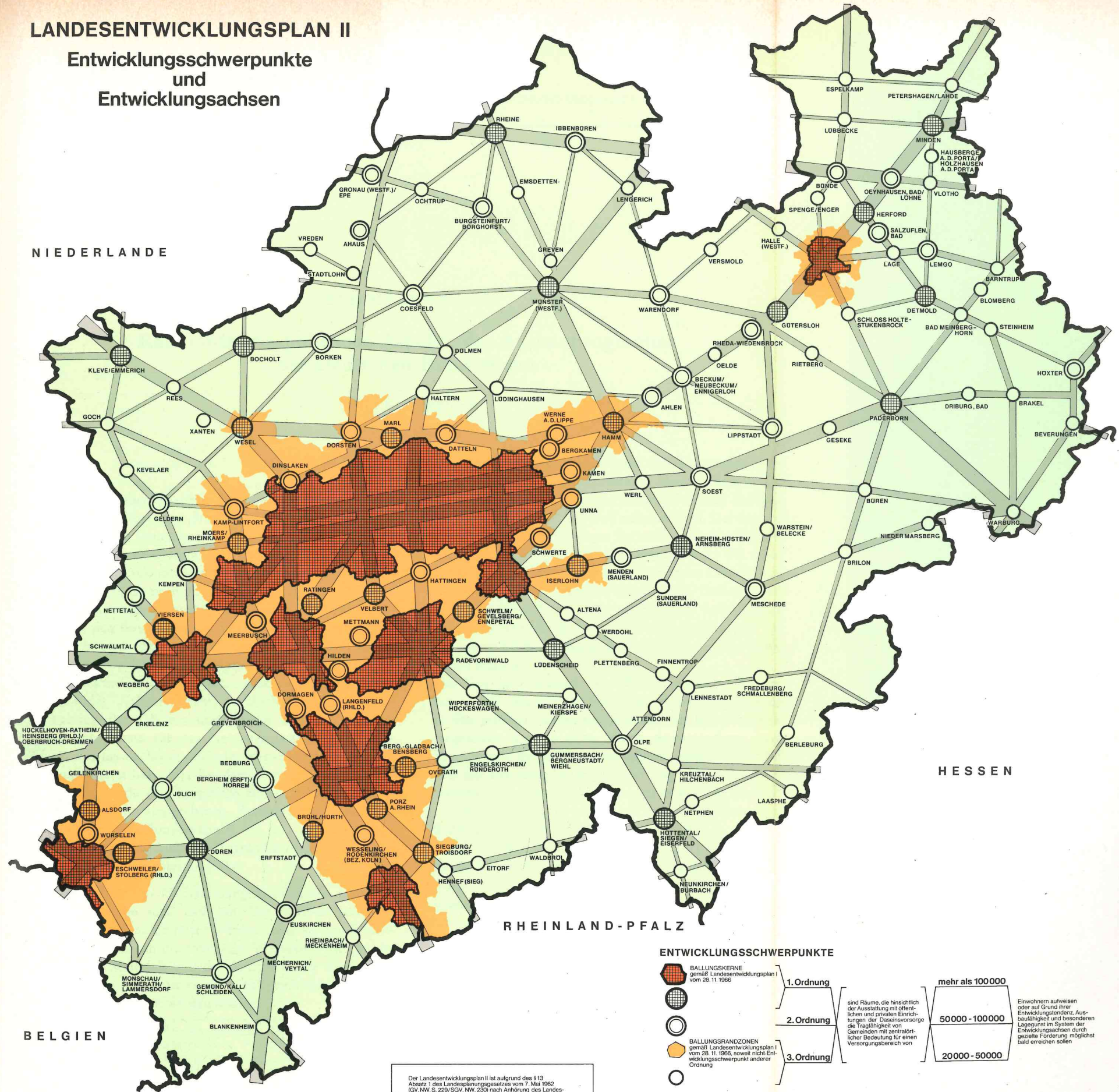
NIEDERLANDE

NIEDERSACHSEN

HESSEN

RHEINLAND-PFALZ

BELGIEN



Der Landesentwicklungsplan II ist aufgrund des § 13 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW S. 229/SGV. NW 253) nach Anhörung des Landesplanungsausschusses und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern aufgestellt.

Düsseldorf, den 3. März 1970

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Arminius

ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE

	BALLUNGSKERNE gemäß Landesentwicklungsplan I vom 28. 11. 1966	1. Ordnung	mehr als 100000	Einwohner aufweisen oder auf Grund ihrer Entwicklungstendenz, Aus- baufähigkeit und besonderen Lagegünstigkeit im System der Entwicklungsachsen durch gezielte Förderung möglichst bald erreichen sollen
	BALLUNGSRANDZONEN gemäß Landesentwicklungsplan I vom 28. 11. 1966, soweit nicht Ent- wicklungsschwerpunkt anderer Ordnung	2. Ordnung	50000 - 100000	
		3. Ordnung	20000 - 50000	

ENTWICKLUNGSACHSEN

	1. Ordnung	 strecke für den großräumigen Schnellverkehr umfassen.
	2. Ordnung	
	3. Ordnung	
sollten einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch		
der Entwicklungsschwerpunkte 3. Ordnung untereinander und mit den Entwicklungsschwerpunkten 2. und 1. Ordnung unter Berücksichtigung entsprechender die Landesgrenzen überschreitender Verflechtungen ermöglichen. Sie sollen mindestens eine Straße für den regionalen Verkehr umfassen.		